

**Besondere Bedingungen für die
Maschinen-Gewerbe-Pauschal-Versicherung (MGP95)**

1. In teilweiser Abänderung des Art. 1 (1) Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparten (AMB) erstreckt sich
der Versicherungsschutz auf sämtliche Maschinen (inkl. Büromaschinen), Anlagen und Geräte, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.
2. In Ergänzung zu Art. 1 (3) AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:
 - d) Maschinen und Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluß unter EUR 145,- liegt,
 - e) Maschinen, Anlagen oder Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluß EUR 44.000.- übersteigt,
 - f) Gebäudebestandteile, Mobilar, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallationen sowie Spielautomaten, Beleuchtungs- und Reklameanlagen, Fahrräder und Fundamente,
 - g) Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene wie Laufkräne), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht.
3. In Abänderung des Art. 2 (1) AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Beschädigungen und Zerstörungen, eingetreten durch Gefahren und Schäden gem. lit. b, c und h
an elektronischen Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuereinheiten (wie Computer, Buchungsautomaten, Registrierkassen, Schankanlagen, Kopierer usw.), die entweder als selbstständige Einheit oder als Teil einer solchen anzusehen sind.
4. In Abänderung des Art. 3 (2) AMB wird vereinbart:
Die Grundlage der Prämienberechnung bildet der Neuwert der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung.
5. In Abänderung des Art. 6 (1) AMB beträgt der Selbstbehalt für jede einzelne vom Schaden betroffene Sache EUR 73,-.
6. In Abänderung des Art. 8 (1) Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfaßte Sache durch deren Versicherungswert (Art. 3 (1) AMB) begrenzt.